

STÄNDERAT

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)

Sitzung vom 3. April 2025

24.070 Revision ELG: Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Krankheits- und Behinderungskosten - Pauschalen

1. Auftrag

In der Sitzung vom 25. Februar 2025 wurde die Verwaltung beauftragt, das Kernstück der Vorlage – Artikel 14a *neu* ELG – näher darzulegen. Dabei sollen

- das System der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
- das Prinzip der Mindestbeträge bzw. Höchstbeträge in der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten
- die Art der Vergütung der Krankheitskosten mittels Pauschalen in Abgrenzung zur geltenden Vergütung der Krankheitskosten nach Artikel 14 ELG sowie
- die Auswirkung der Änderung des Nationalrates in Absatz 4 sowie
- die hierzu eingereichten Anträge 7 und 8

näher aufgezeigt werden.

2. Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus zwei Arten von Leistungen:

- der jährlichen Ergänzungsleistung und
- der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Die jährliche Ergänzungsleistung wird zu 5/8 vom Bund und zu 3/8 von den Kantonen finanziert. Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten finanzieren die Kantone allein.

Mindestbeträge

Bei den Bestimmungen zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten handelt es sich um Mindestvorgaben für die Kantone. Die aufgeführten Leistungen müssen die Kantone im Minimum vergüten. Sie dürfen und vergüten auch weitergehende Leistungen.

Zur Begrenzung der Kosten dürfen die Kantone Höchstbeträge festlegen. Damit die Begrenzung nicht zu tief ausfällt, schreibt der Bund Mindestbeträge vor, die nicht unterschritten werden dürfen. Diese betragen:

25 000 Franken für Alleinstehende

50 000 Franken für Ehepaare

10 000 Franken für Kinder

6 000 Franken für Personen im Heim.

Die vom Bund vorgegebenen Mindestbeträge erhöhen sich zudem, wenn eine Person zu Hause lebt und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (HE) mittleren (Art. 19b Abs. 1 ELV) oder schweren Grades hat (Art. 14 Abs. 4 ELG):

Hilflosenentschädigung mittel 60 000 Franken

Hilflosenentschädigung schwer 90 000 Franken

Der Mindestbetrag der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause (11'160 Fr.)

Die Kantone vergüten bereits heute Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause. Die vorliegende Gesetzesrevision soll Lücken füllen und das Leistungsangebot vereinheitlichen.

Die neuen Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sind in einer besonderen Bestimmung zum Grundsatz in Artikel 14 gehalten. Sie präzisieren die Bestimmung, wonach die Kantone verpflichtet sind, Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause zu vergüten (Art. 14 Abs. 1 Bst. b ELG). Weil die neuen Leistungen nach demselben Grundsatz konzipiert sind, handelt es sich auch bei ihnen um eine Mindestvorgabe. Das heisst, die Kantone können weitergehende Leistungen vergüten. Der Kanton Zürich hat einen entsprechenden Erlass in diesem Jahr in Kraft gesetzt.¹

Die Kantone können auch bei diesen neuen Leistungen Höchstbeträge für deren Vergütung festlegen. Die Summe der Pauschalen darf den Betrag von 11'160 Franken nicht unterschreiten.

Dieser Betrag ist Teil der geltenden Höchstbeträge. Das bedeutet, hat eine alleinstehende Person in einem Jahr Zahnarztkosten von 15'000 Fr. bleiben ihr nur noch 10'000 Fr. für allfällige Leistungen für Betreuung und Hilfe zu Hause oder aber auch für weitere Krankheitskosten.

➔ Die vom Bundesrat ausgearbeitete Regelung in Artikel 14a Absatz 1 neu ELG lässt den Kantonen den Spielraum, weitergehende Leistungen zu vergüten.

3. Vergütung der Kosten in Form von Pauschalen – die Änderung des Nationalrates (Art. 14a Abs. 4 neu ELG)

Nach geltendem Recht werden Krankheits- und Behinderungskosten aufgrund einer eingereichten Rechnung vergütet. Für die EL-beziehenden Personen bedeutet das, dass sie die Kosten vorfinanzieren müssen. Bei höheren Kosten kann dies für die Einzelnen belastend sein.

Die neu zu vergütenden Leistungen (Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitenangebote, Begleit- und Fahrdienste) sollen in Form von Pauschalen zum Voraus vergütet werden. Damit soll die Bevorschussung von Seiten der EL-beziehenden Personen vermieden und der Zugang zu den Leistungen erleichtert werden. Die Pauschalen werden erst ausgerichtet, nachdem der Bedarf festgestellt worden ist. Braucht eine Person nur eine Leistung, erhält sie nur die entsprechende Pauschale und nicht den ganzen Betrag von 11'160 Franken. Gleichzeitig entfällt bei der Vergütung in Form von Pauschalen der hohe administrative Aufwand für die Vergütung einzelner Rechnungen. Der Bundesrat hat vorgesehen, dass pro Leistung eine Pauschale festgelegt werden soll. Der Nationalrat hat diese Regelung dahingehend geändert, dass die Möglichkeit besteht, für eine Leistung mehrere Pauschalen festzulegen oder für zwei Leistungen eine Pauschale. So könnten zum Beispiel für die Mahlzeitenangebote abgestufte Pauschalen festgelegt werden entsprechend der Anzahl Mahlzeiten pro Woche oder eine Pauschale für Haushalthilfe und Mahlzeitendienst zusammen. Damit wird den Kantonen bei der Festlegung der Pauschalen mehr Spielraum eingeräumt.

¹ www.zh.ch > Politik & Staat > Gesetze & Beschlüsse > Zürcher Gesetzessammlung > [Zusatzleistungsverordnung \(ZLV\)](#)

«Stärkung der Betreuung im Alter ausserhalb von Heimen für Personen mit EL zur AHV» [FAQs zur Änderung der ZLV](#)

Kosten je nach Ausgestaltung des Leistungskataloges

Die Kosten für die Kantone wurden so gerechnet, dass die potentielle Anzahl berechnete Personen das Leistungsangebot ausschöpft – also 11'160 Franken im Jahr vergütet erhält oder nur die Hälfte des Leistungsangebot genutzt wird. Wenn der für die Kantone geltende Mindestbetrag trotz zusätzlicher Leistungen im Gesetz nicht erhöht wird, ändert sich an den zu erwartenden Kosten nichts.

4. Die zu behandelnden Anträge

Für die Umsetzung dieser Gesetzesvorlage werden die Kantone ihre eigene kantonale EL-Gesetzgebung anpassen müssen. Sie werden die Art der Leistungen in ihren Gesetzen wie auch die Art der Vergütung regeln müssen. Im Mindesten sind sie verpflichtet, in ihren Gesetzen zu regeln, dass die aufgeführten Leistungen in Form von Pauschalen vergütet werden.

Der erste Antrag Nr. 07 umschreibt den Zweck, den die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause erfüllen sollen bezüglich des psychosozialen Aspekts. Gleichzeitig beabsichtigt die Formulierung, den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, den Menschen auch weitergehende Leistungen zu vergüten als die im Leistungskatalog angeführten. Die vom Nationalrat verabschiedete Formulierung wird hinsichtlich der psychosozialen Leistungen so geändert, dass diese klarer umrissen und damit eingeschränkt werden sollen. Die Kantone werden allerdings durch diese Zweckumschreibung nicht zur Vergütung weitergehender Leistungen verpflichtet. Eine Verpflichtung der Kantone für Dienstleistungen psychosozialer Natur würde bei diesem Konzept eine explizite Nennung im Katalog bedingen, wie dies zum Beispiel der Fall ist bei den Mahlzeitenangeboten.

Der zweite Antrag Nr. 08 fügt eine begriffliche Präzisierung mit dem Zusatz «insbesondere» an. Dieser verdeutlicht, dass dieser Katalog nicht abschliessend ist. Damit soll den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden weitergehende Leistungen zu vergüten, wie es bereits heute der Fall ist. Sie werden allerdings nicht dazu verpflichtet, weitere Leistungen, als die im Katalog aufgeführten, zu vergüten.

Kombination der beiden Anträge:

Eine Kombination der beiden Anträge 07 und 08 würde die Kantone zur Vergütung von Dienstleistungen sozialer Art verpflichten und gleichzeitig verdeutlichen, dass dieser Katalog nicht abschliessend ist.

Art. 14a Abs. 1 Einleitungssatz und Leistungskatalog

Gemäss BR, aber:

... Anspruch auf die Vergütung der Kosten insbesondere für folgende Leistungen:

- a. ...
- b. ...
- c. ...
- d. ...
- e. Dienstleistungen zur Förderung der Alltagsgestaltung und der sozialen Teilhabe.